

*Frohe Weihnachten
und Prosit 2012!*

Klienteninfo

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Unternehmer.....	1
2	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Arbeitgeber	3
3	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Arbeitnehmer	3
4	Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für alle Steuerpflichtigen	3
5	Eingliederungsbeihilfen für 1.500 Frauen im Herbst.....	4
6	Frohe Weihnachten!	4

1 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Unternehmer

1.1 Forschungsförderung – Forschungsprämie

Die **Forschungsförderung** im Jahr 2011 ist gegenüber Vorjahren **vereinfacht**, da es **nur noch** eine **Forschungsprämie** von **10%** gibt. Die Forschungsprämie ist als **Steuerzugschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungsaufwendungen und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen.

1.2 Gewinnfreibetrag

Als Nachfolgebegünstigung für den Freibetrag für investierte Gewinne gibt es **seit 2010** den **Gewinnfreibetrag**. Dieser steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinnes** (maximal **100.000 €** pro Jahr). Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **13 %** (somit 3.900 €) zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen** bzw. bestimmte Wertpapiere (insbesondere Anleihen und Anleihenfonds) und

erfordern eine Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** von 4 Jahren. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu. Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung** auch die **Sozialversicherungsbelastung**.

Beispiel:

	ohne Investition	mit Investition
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	100.000 €	100.000 €
Grundfreibetrag	3.900 €	3.900 €
Investitionsbedingter Freibetrag	0 €	9.100 €
Gewinnfreibetrag gesamt	3.900 €	13.000 €
Bemessungsgrundlage Steuer	96.100 €	87.000 €
Durchschnittssteuersatz	39,84 %	38,78 %
Steuer	38.285 €	33.735 €
Steuerersparnis		4.550 €

1.3 Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/ Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2011** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2011 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. 400 €) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden.

E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für in § 19 Abs 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte „**stehen gelassene Forderungen**“, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

1.4 Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten etc. können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10 %** des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke** sind als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **Liste des BMF** (abrufbar unter <http://www.bmf.gv.at/>) aufscheint und dass die Spende im Jahr 2011 geleistet wurde und dies auch nachgewiesen werden kann.

2 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Arbeitgeber

2.1 Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) 365 €
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze)
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €
- Mitarbeiterbeteiligung 1.460 €
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 4,40 € pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten 500 €

2.2 Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie

Bei **innerbetrieblicher** Aus- und Fortbildung können **20 %** der Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein **Bildungsfreibetrag** von **20 %** der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine **Bildungsprämie** iHv **6 %**.

2.3 Lehrlingsförderungen

Für **ab dem 27.6.2008** abgeschlossene Lehrverhältnisse gelten verschiedene Lehrlingsförderungen, welche eine **steuerfreie Basisförderung**, den **Blum-Bonus II** für die Schaffung von Lehrstellen sowie eine **Qualitätsförderung** (z.B. bei erfolgreicher Absolvierung eines Praxistests) umfassen.

3 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für Arbeitnehmer

3.1 Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2008 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** bis 31.12.2011 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.

4 Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel – Für alle Steuerpflichtigen

4.1 Außergewöhnliche Belastungen

Damit der **Selbstbehalt** überstiegen wird, kann es sinnvoll sein, **Zahlungen** noch in das Jahr 2011 **vorzuziehen** (z.B. für Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades). Unterhaltskosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Unterhaltsberechtigten selbst außergewöhnliche Belastungen darstellen würden. Bei

Katastrophenschäden entfällt der Selbstbehalt. Ausländische Einkünfte sind bei der Einkommensermittlung sowohl für die Höhe der Topfsonderausgaben als auch der außergewöhnlichen Belastung mitbestimmend.

4.2 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für Kinder **bis zum 10. Lebensjahr** mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf **tatsächlich angefallene Betreuungskosten**, welche gegebenenfalls um den steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu reduzieren sind. Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen.

4.3 Kirchenbeitrag als Sonderausgabe

Kirchenbeiträge können **ab 2012** mit einem **jährlichen Höchstbetrag iHv 400 €** (bisher 200 €) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

5 Eingliederungsbeihilfen für 1.500 Frauen im Herbst

Mit dem verbleibenden und nicht verplanten Budget des Arbeitsmarktservice (AMS) soll ein Frauenpaket geschaffen werden. Dadurch sollen 1.500 „ältere“ Frauen noch heuer in ein reguläres Dienstverhältnis eintreten. An Eingliederungsbeihilfen und sonstigen Förderungen stehen ca. fünf Millionen Euro für dieses Vorhaben bereit.

6 Frohe Weihnachten!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen sowie allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2012.